



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt

Mikroverfilmung / Digitalisierung

Fachtagung ZVZ vom 10. November 2015, Schloss Laufen am Rheinfall
lic.iur. Alexander Dietrich-Mirkovic, Stv. Abteilungsleiter

Ausgangslage Art. 92c ZStV

- Eine eigentliche Frist für die Rückerfassung ist im Bundesrecht bis heute nicht vorgegeben.
- Die Kantone sorgen bis spätestens 2013 für die definitive Sicherung der seit dem 1. Januar 1929 in den Familienregistern beurkundeten Daten in Form lesbarer Kopien auf Mikrofilm (indirekte Frist).
- Die definitive Sicherung der Familienregister auf **Mikrofilm** ist **obligatorisch**. Sie erfolgt nach Abschluss der Kontrolle über die Vollständigkeit der Rückerfassung.
- Es handelt sich um die letzte Verfilmung der Familienregister; für die Einzelregister ist die Verfilmung nicht zwingend vorgesehen

Ausgangslage II

- Rückfassung (+ Abschlusskontrolle) konnte in einigen Kantonen bis Ende 2013 nicht abgeschlossen werden.
- Eine Mikroverfilmung macht deshalb nur dann Sinn, wenn die **Rückfassung** und die **Abschlusskontrolle** schweizweit erfolgt ist und allfällige Übertragungsvermerke und -hinweise in den Familienregisterblättern vollständig sind
- Da im Kanton Zürich das Zivilstandswesen Gemeindeaufgabe geblieben ist, haben die Gemeinden für die Mikroverfilmung zu sorgen

Mikrofilm



Zweck

- Sicherung für den Fall, dass die Originalregister zerstört werden
- Empfehlung des Staatsarchivs: 35mm Filme verwenden
- Mikrofilm ist auch in 500 Jahren noch lesbar
- Aufbewahrung nicht am gleichen Ort, wo die Register untergebracht sind
- Schutz vor Zugriff, Diebstahl, Feuer und Wasser gilt auch für Mikrofilme

Digitalisierung I



- Register und Karten werden eingescannt und digitalisiert
 - Formate: PDF, TIFF, JPG
 - Auflösung: 200 / 300 dpi
- Digitalisierung pro Blatt (evtl. Duplex bei Karten)
- Datenerfassung pro Blatt (Gemeinde, Band/Blatt, Familienname, Vorname, Blatt-Nummer)
- Nachführung?

Digitalisierung II Vorgehen



- Speicher auf DVD oder externer Festplatte
- Haltbarkeit elektronisch gespeicherter Daten nicht unbegrenzt
- Hybridverfahren: Ausbelichtung Digitalisate auf Mikrofilm
- Die elektronischen Daten dienen in der täglichen Arbeit (schnelles Fundmittel für Familienregister-einträge)

Digitalisierung / Verfilmung Planung



- Raum muss für die Zeit der Digitalisierung zur Verfügung stehen
- Raum muss vor unbefugtem Zutritt geschützt sein (Datensicherheit vor Ort)
- Tagesdurchsatz ca. 1'500 Doppelseiten
- Zugriff auf die digitalen Daten darf nur für Mitarbeitende des Zivilstandsamtes möglich sein.

Datenschutz



- Beauftragte Firma muss sich unterschriftlich verpflichten, die Daten Dritten nicht zugänglich zu machen sowie nach Abschluss der Digitalisierung (bzw. der Verfilmung) sämtliche Daten zu löschen, bzw. keine Zweitkopie des Filmes bzw. der Daten herzustellen.
- Register sollen, wenn möglich, auf dem Zivilstandsamt verfilmt bzw. eingescannt werden.

Zivilstandsamt Zürich hat Digitalisierung bereits umgesetzt



Vorteile

- Schnelles Auffinden der Personen, nach Namen, Vornamen und Geburtsdatum (auch ohne Elternangaben)
- Familienscheine können aus den elektronischen Daten erstellt werden (Einträge die nicht in den Auszug gehören, werden maskiert)
- Alle Karten in Maschinenschrift = einfach für Texterkennung (OCR)

Fristen

- Verfilmung bzw. Digitalisierung muss gemäss EAZW bis **Ende 2016** abgeschlossen sein (Weisungen EAZW Nr. 10.13.01.01 vom 1. Januar 2013, Ziff. 2.1.1) .
- Bund signalisiert, eine **Verlängerung** bis Ende **2020** in Erwägung zu ziehen. Die vollständige Rückerfassung und Abschlusskontrolle durch alle Kantone auf diesen Zeitpunkt sollte gewährleistet werden (Entwurf Art. 92c Abs. 1 und 1^{bis} ZStV in Vernehmlassung).
- Verfilmung bis Ende 2019 im Kanton Zürich abschliessen, d.h. für Budget 2019 vorsehen

Fazit I

- Die Mikroverfilmung ist im Bundesrecht zwingend vorgeschrieben; für die Datensicherung einzig in digitaler Form soll mit der nächsten ZStV-Revision eine Rechtsgrundlage geschaffen werden
- Bei der Auftragserteilung durch das Zivilstandsamt ist auch die Datensicherheit beachten
- Texterkennung für handgeschriebene Register?
- Rückfragen vor Ausstellung Form. 7.3 nach wie vor erforderlich („Problem“ Kontrollanfragen)

Fazit II

- Empfehlung: Hybridvariante wählen, d.h. Ausbelichtung von Digitalisaten auf Mikrofilm
- Im Gegensatz zu den Mikrofilmen ist die Lesbarkeit von digitalisierten Registern auf lange Sicht nicht gewährleistet
- Wird einzig dieses Vorgehen gewählt, muss sichergestellt werden, dass bei einem Wechsel der Technologie die Speicherung auf neue Datenträger sichergestellt ist
- Diesfalls Leistungsvereinbarung z.B. mit Staats- / Bundesarchiv für langfristige digitale Archivierung prüfen

Fazit III

- Die Weisung EAZW zu den in Papierform geführten Zivilstandsregistern (1876 - 2004) wird überarbeitet
- Die geänderte Weisung enthält neben den Rückfassungsgrundsätzen auch die Regeln über die Auszüge aus den Papierregistern, die Weisungen zur Nachführungen in Einzelfällen sowie die Datensicherung dieser Register
- Sie soll zusammen mit den Änderungen der ZStV in Kraft treten

**Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit !**